

Zürich, den 13.04.2022

Rückzug Rückkommensantrag AL und Neueinreichung des von der Redaktionskommission für gut befundenen Rückkommensantrag zu 5729a GPR, §61 Abs. 2 (neu)

Wir ziehen unseren bereits eingereichten Rückkommensantrag zurück. Die Redaktionskommission (ReKo) hat unseren Antrag geprüft. Dabei hat der Gesetzgebungsdienst eine abgeänderte Formulierung vorgeschlagen, welche die RedKo heute für gut beschlossen hat und die deshalb bei der zweiten Lesung als geprüft gilt. Daher reichen wir neu den folgenden bereits geprüften Rückkommensantrag ein:

5729a Gesetz über die Politischen Rechte (GPR)

§61 Abs. 2 (neu)

² Auf dem Beiblatt werden die Namen der gültig vorgeschlagenen Personen in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt. Die Namen der bisherigen Amtsinhaberinnen und Amtsinhaber werden mit dem Zusatz «bisher» ergänzt.

Begründung

Der Staat hat sich bei Abstimmungen und Wahlen neutral zu verhalten. Das Beiblatt darf somit nur Informationscharakter haben und mitteilen, wer seine Kandidatur angemeldet hat. Das Beiblatt darf nicht einzelne Kandidaturen bevorzugen. Wenn die bisherigen Amtsinhaberinnen und Amtsinhaber gemäss Vorschlag der vorberatenden Kommission zuerst aufgeführt werden, erhalten sie einen Wettbewerbsvorteil gegenüber denjenigen, welche nach den Bisherigen aufgeführt sind. Mit der alphabetischen Reihenfolge wird Gleichheit zwischen allen Kandidaturen geschaffen.

Für die AL-Fraktion



Anne-Claude Hensch Frei